

## **Vereins-Satzung**

### **Die Satzung des Fördervereins „Dorfgemeinschaft Stralsbach e. V.“**

Die Vereinsgründung erfolgte mit 232 Gründungsmitgliedern am 6. Juni 2011 im kleinen Versammlungsraum der „Alten Schuel“.

Der Förderverein wurde am 07.09.2011 im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter dem Aktenzeichen VR 200369 mit dem Namen „Dorfgemeinschaft Stralsbach e. V.“ eingetragen.

Die postalische Anschrift des Fördervereins lautet:

Förderverein „Dorfgemeinschaft Stralsbach e. V.“  
Im Oberdorf 43  
97705 Burkardroth-Stralsbach

### **Amtliche Satzung: Förderverein Dorfgemeinschaft Stralsbach**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Förderverein Dorfgemeinschaft Stralsbach.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter dem Namen Förderverein Dorfgemeinschaft Stralsbach e. V. eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Burkardroth/OT Stralsbach.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist, die Voraussetzungen zu schaffen, dass alle Ortsvereine aus Stralsbach sowie alle Bürgerinnen und Bürger, die Mitglied im Förderverein sind, das Stralsbacher Schulgebäude nutzen können.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, durch Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Ortsvereine, Dorfgemeinschaft, Freizeit und Geselligkeit in Stralsbach zu fördern.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung' (§§ 51 ff AO).

Er ist ein Förderverein im Sinne § 51 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwenden wird.

### § 4 Mitglieder

(1) Mitglied im Verein kann jeder werden, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht oder Hautfarbe.

(2) Rechte der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht,  
die Wahrung der Interessen durch den Verein zu verlangen,  
die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Hausordnung zu nutzen,  
im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben die Pflicht,  
die Satzung und Ordnung des Vereins anzuerkennen,  
sich im Gemeinschaftsleben des Vereins bei geselligen und kulturellen Veranstaltungen zu beteiligen  
an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

### § 5 Beiträge und Umlagen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliederbeiträge. Auch ein Familienbeitrag ist möglich. Kinder sind beim Familienbeitrag bis zum 21. Lebensjahr oder bis zum Ende der Ausbildung oder ihres Studiums beitragsfrei.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Hierzu ist eine 2/3 Mitglieds-Mehrheit nötig. Die Summe darf den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen.

### § 6 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) die Vorstände (2 – 3)
- (3) der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- reguläre Mitgliederversammlung 1 x jährlich
- außerordentliche Mitgliederversammlung nach Bedarf

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, einschließlich Satzungsänderungen
- Wahl und Entlastung der gesamten Vorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:

- wenn die Vorstandschaft es mit einfacher Mehrheit beschließt
- wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen bei der Vorstandschaft einen Antrag stellt.

## § 8 Die Vorstandschaft

(1) Der Vorstand besteht auf 2 – 3 gleichberechtigten Vorsitzenden, die unter sich einen Versammlungsleiter (Sprecher) wählen.

Jede/jeder Vorsitzende kann den Verein nach innen und außen sowie gerichtlich alleine vertreten.

Die Abteilungen Bauwesen, Wirtschaft und Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit werden entsprechend aufgeteilt, wobei jeder einzelne Vorsitzende mehrere Bereiche übernehmen kann.

(2) Weitere Vorstandmitglieder sind

- Kassier/erin
- Schriftführer/in
- Beisitzer/innen (nach Notwendigkeit)

(3) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören

- die Vorsitzenden (2 -3),
- Schriftführer/in und Kassier/erin.  
Schriftführer/in und Kassier/erin sind nicht vertretungsberechtigt.

(4) Fällt ein Mitglied vom geschäftsführenden Vorstand durch Rücktritt oder einem anderen Grund aus, so kann eine Beisitzerin oder ein Beisitzer die Arbeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführen.

## § 9 Wahl und Beschlussfähigkeit

(1) Der geschäftsführenden Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt, können bei Bedarf auch vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

(2) Die Wahl oder Berufung in ein Vorstandamt erfolgt für 3 Jahre oder bis zur jeweils nächsten

periodischen Neuwahl.

(3) Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

(4) Den Wahlmodus (schriftliche Wahl oder Wahl per Handzeichen) bestimmt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(6) Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

#### § 10 Aufgaben des Vereinsvorstand – Vorstandsmitglieder und Beisitzer

(1) Die Vorstände übernehmen die Leitung und Verwaltung des Vereins nach den Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Sie sind die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

(2) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins einzusetzen.

Die Aufgaben im einzelnen sind:

(3) Der/die Kassier/erin arbeitet mit dem/der für Wirtschaft und Finanzen zuständigen Vorsitzenden zusammen. Sie

- verwalten die Kasse
- erstellen den Jahresabschluss
- sind verantwortlich, dass alle Ausgaben und Einnahmenbelege ordnungsgemäß abgeheftet werden
- rechnen die Kasse des Wirtschaftsbereichs ab
- erheben die Vereinsbeiträge
- kümmern sich um säumige Beitragszahler

(4) Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern/innen unter Vorlage von Büchern und Belegen jährlich geprüft.

(5) Der/die Schriftführer/in arbeitet mit dem/der Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit zusammen. Sie

- fertigen Protokolle an
- führen den Schriftwechsel des Vereins
- schreiben Einladungen
- führen Mitgliederlisten und das Vereinsarchiv
- verfassen Presseberichte und Vereinsinfos
- kümmern sich um Jubilare

(6) Die Beisitzer für das Bauwesen arbeiten mit dem/der Vorsitzenden des Bauwesens zusammen. Ihre Aufgaben sind

- Planung und Durchführung von Bauvorhaben zur Erhaltung der Schule
- Materialbeschaffung
- Terminierung der Arbeiten
- Aktivieren von Helfern
- Pflege des Grundstücks

(7) Die Beisitzer für Wirtschaft und Finanzen arbeiten mit dem/der Vorsitzenden für Wirtschaft und Finanzen zusammen. Ihre Aufgaben sind

- Planung und Durchführung von Vereinsfesten und sonstigen Veranstaltungen
- Einkauf für den Wirtschaftsbereich
- Aktivieren der Helfer/innen für die anfallenden Aufgaben

(8) Die Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit arbeiten mit dem/der Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit zusammen. Ihre Aufgaben sind

- Terminierung von Veranstaltungen
- Organisation der Raumbelegung
- Achten auf die Einhaltung der Hausordnung
- Sorge für die Reinigung des Gebäudes
- Aktivieren von Helfer/innen für die anfallenden Arbeiten

## § 11 Verfahrensbestimmungen

(1) Eine reguläre Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

(2) Die Einladung erfolgt durch Aushang an der Infotafel im Schulgebäude und im Infokasten der Ortsvereine, von-Henneberg-Straße 40.

Anträge müssen 7 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.

(5) Beschlüsse, die in einer Mitgliederversammlung gefasst wurden, sind in einem Protokoll fest zu halten, das vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

(6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Ab dem 18. Lebensjahr kann ein Mitglied in den Vorstand gewählt werden.

(7) Der Förderverein beteiligt sich als Verein weder an kirchlichen noch an politischen Veranstaltungen.

## § 12 Aufnahme – Austritt – Ausschluss von Mitgliedern

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern/Vormund) erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss.

(3) Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung einen Monat vor Ende des Kalenderjahres. Er wird zum Jahresende wirksam.

(4) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäße Mitgliedspflicht verstößt.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

Einspruch gegen den Ausschluss ist in einer Mitgliederversammlung zulässig. Diese Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

### § 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer extra einberufenen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Vereinsauflösung“ beschlossen werden.

(2) Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen.

Das Schreiben muss den Tagesordnungspunkt Vereinsauflösung und den Wortlaut des § 13 der Satzung enthalten. Die 2-Wochenfrist ist einzuhalten.

(3) Die Vereinsauflösung kann in der ersten dafür einberufenen Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 für die Auflösung stimmen.

(4) Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, entscheiden die Mitglieder in der zweiten Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Einladung zur zweiten Versammlung muss wie unter Punkt 2 beschrieben erfolgen.

### § 14 Vereinsvermögen

Bei Vereinsauflösung fällt das gesamt Vereinsvermögen inklusive Inventar den Stralsbacher Ortsvereinen zu.

### § 15 Bestätigung der Satzung

Der vorstehende Satzungstext wurde bei der Gründungsversammlung am 06.06.2011 einstimmig angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### Vereinsregisterhinweis:

Der Förderverein wurde am 07.09.2011 im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter dem Aktenzeichen VR 200369 mit dem Namen „Dorfgemeinschaft Stralsbach e. V.“ eingetragen.